

STATUTEN

Verein Energie begreifen (VEB)
mit Sitz in Basel

1. Name und Sitz
Unter dem Namen «Energie begreifen» (VEB) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.
2. Zweck
Der Verein «Energie begreifen»
 - macht das Thema Energie für Kinder und Jugendliche begreif- und erlebbar
 - fördert die ausser schulische Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen mit dem Thema Energie
 - ergänzt die schulische Energiebildung
 - entwickelt und veranstaltet Aktivitäten, um Kinder und Jugendliche für das Thema Energie zu interessieren
 - erklärt Energie altersgerecht und regt so zum sinnvollen Umgang mit Energie an.
3. Mittel
Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
 - Mitgliederbeiträge
 - Erträge aus eigenen Veranstaltungen
 - Subventionen
 - Spenden und Zuwendungen aller Art
4. Mitgliedschaft
Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt. Der jährliche Mitgliederbeitrag liegt bei 250 Franken.
Die Kosten für eine Mitgliedschaft für Kinder und Jugendliche beträgt 5 Franken pro Jahr. Das Recht auf eine vergünstigte Mitgliedschaft erlischt mit dem 18. Geburtstag. Das Stimmrecht gilt ab 18 Jahren.
Gönnerin und Gönner ohne Stimmrecht kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der jährliche GönnerInnen-Beitrag liegt bei mindestens 25 Franken.
Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Über kostenfreie Ehrenmitgliedschaften entscheidet der Vorstand.
5. Erlöschen der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft erlischt
 - bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
 - bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
6. Austritt und Ausschluss
Ein Vereinsaustritt ist jeweils auf Ende Monat möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr muss der volle Mitgliederbeitrag entrichtet werden.
Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.
7. Organe des Vereins
Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vier Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Einladungen per E-Mail sind gültig. Traktandierungsanträge sind bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl beziehungsweise Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Kenntnissnahme des Tätigkeitsprogramms
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- e) Beschluss über das Jahresbudget
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Behandlung der Ausschlussrekurse
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied ab 18 Jahren eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Gönnerinnen und Gönner werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Amtszeit beträgt entspricht der Zeit von einer ordentlichen Vereinsversammlung bis zur nächsten. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter der Angabe der Gründe Sitzungen einberufen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (per E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisor, der die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen und eine qualifizierte Mehrheit für die Auflösung stimmt.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 10.01.2014 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Vorsitzende:

Natascha Stauffer

.....

Protokollführerin:

Annett Altvater

.....